

NEWSFLASH

Finanz- und Nachlassplanung

Die Erbenvertretung

Eine Erbteilung durchzuführen ist nicht nur eine zeitaufwändige und anspruchsvolle Aufgabe, sondern kann auch in nicht seltenen Fällen zu Konflikten innerhalb der Familie oder der Erbengemeinschaften führen. Ist es den Erben nicht möglich, sich den vielen mit der Nachlassabwicklung zusammenhängenden Herausforderungen anzunehmen und/oder den Nachlass zu teilen, so können sie eine Erbenvertreterin damit beauftragen. Die Erbenvertreterin entlastet die Erbengemeinschaft bei administrativen Aufgaben und steht den Erben bei juristischen Fragen beratend zur Seite. Bei Problemen ist sie vermittelnd tätig und handelt lösungsorientiert. Dabei ist ihr Bestreben, auf die Wünsche und Bedürfnisse der einzelnen Erben einzugehen und zu versuchen, einen Konsens herbeizuführen.



Wann ist es sinnvoll, eine Erbenvertreterin zu beauftragen?

Hat die verstorbene Person keine Willensvollstreckerin eingesetzt, müssen die Erben selbst dafür sorgen, dass der Nachlass geteilt wird. Fühlen sich die Erben dazu nicht in der Lage oder fehlen die zeitlichen Ressourcen, können sie die Nachlassabwicklung und die Erbteilung dennoch an einen Dritten delegieren und eine Erbenvertreterin bestimmen. Das Mandat der Erbenvertretung kann in gewissen Fällen einem Mitglied der Erbengemeinschaft erteilt werden, das sich mit Erbschaften auskennt und das Vertrauen aller Erben genießt. Es gibt aber auch Konstellationen, bei welchen die Einsetzung einer neutralen Bezugsperson zielführender ist:

- bei anspruchsvollen Vermögensverhältnissen und/oder Vermögenswerten im Ausland
- bei einer grossen Anzahl Erben oder wenn die Erben im Ausland wohnhaft sind
- bei komplizierten Erbenverhältnissen
- wenn die Erbengemeinschaft zerstritten ist oder Konflikte sich abzeichnen
- bei Liegenschaften und unteilbaren Grundstücken

Um eine Erbenvertreterin einzusetzen, die auch gegen aussen rechtswirksam auftreten kann, braucht es neben einem Auftrag eine Vollmacht, welche von allen Erben unterzeichnet ist. Allenfalls ist eine Beglaubigung der Unterschriften (amtliche Bescheinigung der Richtigkeit der Unterschriften) sinnvoll.

Raiffeisen als Erbenvertreterin

Raiffeisen kann nicht nur letztwillig als Willensvollstreckerin eingesetzt, sondern auch als Erbenvertreterin beauftragt werden. Die Dienstleistung umfasst Aufgaben wie zum Beispiel:

- Todesfallkosten bezahlen
- Vermögensübersicht als Basis für die Inventarisierung erstellen
- unterjährige Steuererklärung erledigen
- Vermächtnisse ausrichten
- Veräusserung von Vermögenswerten
- Kontrolle der Erbschaftssteueranmeldung
- Koordination bei Liegenschaftsverkäufen
- Anmeldung von Liegenschaftsüberträgen beim Grundbuchamt
- Vermittlung bei Konflikten zwischen den Erben
- Ausarbeitung der Teilungsvereinbarung und deren Umsetzung

Selbstverständlich wird jeweils mit den Erben gemeinsam festgelegt, in welchem Umfang die Erbenvertreterin für sie tätig ist. Vielfach ist die Nachlassabwicklung weitestgehend abgeschlossen und es geht nur noch darum, den Nachlass zu teilen. Gibt es Erben, die gewisse Tätigkeiten in eigener Regie übernehmen wollen? Die Erbenvertreterin steht der Erbengemeinschaft auch bezüglich Aufgabenverteilung beratend zur Seite.

Die Erbenvertreterin muss wie auch die Willensvollstreckerin den Auftrag persönlich ausführen, kann aber für Teilaufgaben weitere Fachleute hinzuziehen (z.B. Notar, Steuerberater, Liegenschaftsschätzer oder -makler, etc.). Für die Erfüllung des Auftrages hat die Erbenvertreterin Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese richtet sich nach dem geleisteten Aufwand und der Schwierigkeit der Aufgabe. Die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft bespricht auf Wunsch mit der Erbengemeinschaft vorgängig, mit welchem Aufwand zu rechnen ist und vereinbart, falls abschätzbar, ein vorläufiges Kostendach. Der effektive Aufwand wird anschliessend detailliert abgerechnet. Der Stundenansatz beträgt CHF 220.00/Stunde zuzüglich MWSt.

Hinweis: Im Unterschied zur Erbenvertreterin, die von der Erbengemeinschaft beauftragt wird, wird die Willensvollstreckerin testamentarisch vom Erblasser eingesetzt. Dem Newsflash vom Juni 2018 „Der Willensvollstrecker“ können wertvolle Informationen zum Willensvollstrecker, zu dessen Aufgaben, zu seiner Verantwortung etc. entnommen werden.

Nachlassplanung – das Wichtigste auf einen Blick, Informationen finden Sie hier: www.raiffeisen.ch



Für die Beratung der selbstbestimmten Vorsorge und voraussichtlichen Nachlassplanung stehen der Kundenberater sowie die Experten des Fachzentrums Nachlassplanung von Raiffeisen Schweiz zur Verfügung.

Dieser Text gilt sinngemäss für alle Geschlechter.